

Leitsatz des Verfassers:

Der Insolvenzverwalter ist kein Adressat der Offenlegungspflichten.

LG Bonn, Beschl. v. 22. 4. 2008 – 11 T 28/07 (rechtskräftig), ZIP 2008, 1082 = GmbHR 2008, 593

Kurzkommentar:

Jörn Weitzmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Insolvenzrecht – Kilger & Fülleborn, Hamburg

1. Die Lösung von Kollisionslagen zwischen den Regeln des allgemeinen Rechts und den Regeln des Insolvenzrechts als *lex specialis* bereitet bisweilen Schwierigkeiten (vgl. *Kilger*, in Festschrift Merz, S. 253 ff.). Dies gilt insbesondere, wenn der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* verkannt wird. Die Lösung der Kollisionslagen im nationalen Recht wird zusätzlich erschwert, soweit unmittelbar Gemeinschaftsrecht Anwendung findet. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts ist – soweit er reicht – anerkannt. Dabei sind die Normen des Gemeinschaftsrechts nach Wortlaut und Telos auf ihren Anwendungsbereich zu beschränken, der Anwendungsvorrang ist insoweit eingeschränkt (vgl. BVerfGE 58, 1, 30; BVerfGE 59, 63). Bei transformiertem Recht ergeben sich keine kollisionsrechtlichen Besonderheiten. Nachdem die Bundesrepublik wegen unterlassener Umsetzung entsprechender EU-Richtlinien zur Offenlegung von Jahresabschlüssen in Anspruch genommen wurde (EuGH NJW 1998, 129 = ZIP 1997, 2155; BGH ZIP 2006, 23; *Schlauß*, BB 2008, 938), hat das Bundesamt für Justiz, nach Transformation der EU-Richtlinien in das EHUG, seit Anfang dieses Jahres 300 000 Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Dabei wurden Ordnungsgeldbescheide auch Schuldnerinnen unter der Adressierung „c/o Herrn XY als Insolvenzverwalter“ zugestellt. Damit bezweckte das Bundesamt für Justiz die Festsetzung von Masseverbindlichkeiten. Die Insolvenzverwalter lehnen die Offenlegungspflichten insbesondere in Abwicklungsfällen aus tatsächlichen Gründen ab, weil sich aus den teilweise „nur in loser Schüttung“ vorhandenen Geschäftsunterlagen keine den GoB entsprechende Buchführung fertigen lässt. Rechtlich wenden sie ein, dass die Organe und nicht der Insolvenzverwalter Adressat der Offenlegungspflichten gem. § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB seien. Darüber hinaus würden die insolvenzrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und die Veröffentlichungen dem Gläubigerschutz effektiver, weil schneller und umfassender dienen. Die Aufwendungen seien nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht geboten und die Aufwendung entsprechender Kosten somit insolvenzzweckwidrig.

2. Nach Ansicht des LG Bonn bleiben die Rechnungslegungspflichten der schuldnerischen Organe nach § 155 Abs. 1 Satz 1 InsO von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt. Dies wird auch damit begründet, dass es insolvenzfrees Vermögen geben könne. Die in der Literatur vertretene Ansicht, dass insolvente Kapitalgesellschaften nicht Adressaten eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB sein können, sei mit § 335 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht in Einklang zu bringen. Die Organe der

Kapitalgesellschaften seien Adressaten der Offenlegungspflicht. Aus den gesellschaftsrechtlichen Liquidationsvorschriften, § 71 Abs. 3 GmbHG und § 270 Abs. 3 AktG, ergebe sich im Umkehrschluss, dass auf die Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht verzichtet werden könne. Darüber hinaus habe der EuGH bestätigt, dass die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen uneingeschränkt umzusetzen und die Jahresabschlüsse offenzulegen seien. Mit diesen europarechtlichen Vorgaben sei es nicht vereinbar, Kapitalgesellschaften in der Insolvenz von den Offenlegungspflichten freizustellen. Eine teleologische Reduktion der Offenlegungspflicht des § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB – selbst für den Fall der Einstellung des Unternehmens – sei nach Ansicht des Gerichtes nicht angängig. Dagegen könne man nicht einwenden, dass die insolvenzrechtliche Rechnungslegung den Schutzzweck erfülle. Dieser werde gerade mit den gesetzlichen Offenlegungsvorschriften verfolgt. Auch wenn man ihn anders oder weniger aufwendig verfolgen könne, sei dies kein tauglicher Grund, der gesetzgeberischen Anordnung keine Folge zu leisten. Dieses gelte auch und gerade im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben.

3. Das Gericht sieht den Insolvenzverwalter zutreffend nicht als Adressaten der Offenlegungspflicht nach § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB. Soweit das Gericht die Offenlegungspflicht jedoch auch auf insolvente und abzuwickelnde Unternehmen anwenden will, verkennt es den Spezialitätsgrundsatz. Das Gericht sieht sich zur Anwendung wegen des vermeintlichen Vorrangs des Gemeinschaftsrechts verpflichtet. Ein Vorrang des Gemeinschaftsrechts besteht nicht. Die EU-Richtlinie 68/151/EWG umfasst normativ nicht die Rechnungslegung von fallierten Unternehmensträgern. Das Schutzinteresse gilt der Transparenz des Kapitalmarks und dem Informationsinteresse potenzieller zukünftiger Investoren bzw. Vertragspartner. Demgegenüber ist das Insolvenzrecht ein klassisches Gesamtvollstreckungsrecht. Die individuellen Gläubiger eines Schuldners werden von Gesetzes wegen in die Gläubigergemeinschaft hineingezwungen, ihre Individualrechte gehen unter, werden verändert oder eingeschränkt. Den neu hinzutretenden Gläubigern haftet der Insolvenzverwalter nach §§ 60, 61 InsO. Die Rechnungslegung des Insolvenzverwalters ist beteiligtenoffen, zeitnäher und umfassender als eine vermeintliche Veröffentlichung von Jahresabschlüssen für zurückliegende Jahre im Insolvenzverfahren. Der durch die insolvenzrechtlichen Normen bewirkte Schutz der Beteiligten und die Transparenz sind umfassender. Schränkt man teleologisch die Anwendung der Offenlegungsvorschriften auf Fälle eines werbenden Unternehmens ein, liegt insoweit keine Kollision vor, da das Insolvenzrecht *lex specialis* ist. Bei fortgeführten Unternehmen haftet den Beteiligten der Insolvenzverwalter. Damit gleicht die Rechtslage eher der von Personengesellschaften, bei denen keine entsprechenden Offenlegungspflichten bestehen. Auch insoweit können die allgemeinen Offenlegungspflichten im Insolvenzverfahren keine Geltung verlangen.

4. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesamt für Justiz zukünftig von einer Inanspruchnahme der Insolvenzverwalter absehen wird. Der Insolvenzverwalter ist kein Normadressat. Ein Bußgeld kann gegen ihn mangels Ermächtigungsgrundlage nicht festgesetzt werden. Durch die insolvenzrechtlichen Veröffentlichungen und die beteiligtenöffentliche Rechnungslegung ist der Vertragspartner des Schuldners/Insolvenzverwalters über die wirtschaftliche Situation ausreichend sensibilisiert bzw. geschützt.